

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 219/11 B**

L 7 AS 423/11 (Sächsisches LSG)  
S 40 AS 7626/10 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Zwickau,  
Werdauer Straße 62 Haus 5, 08056 Zwickau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
Behrend und Hannappel  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Überprüfung von Bescheiden zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II sowie die Überprüfung der Handlungsweise der Rechtsvorgängerin des Beklagten. Das SG Dresden hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 9.3.2011 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 25.7.2011, dem Kläger zugestellt am 29.7.2011, als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG in einem von ihm selbst verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 16.9.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das Schreiben des Klägers ist am 13.10.2011 beim BSG eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt werden (§ 73 Abs 4 iVm § 160a Abs 1 SGG).
- 4 Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

